

# RS Vwgh 2002/9/25 2000/13/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2002

## Index

57/09 Sonstiges Versicherungsrecht

## Norm

VersVG §1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2002/13/0030 E 16. Oktober 2002 2002/13/0010 E 13. April 2005

## Rechtssatz

Als Hauptleistung des Versicherers steht die Gewährung des Versicherungsschutzes im Vordergrund. Sie umfasst die Übernahme des vereinbarten Wagnisses und die bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erbringende Versicherungsleistung (Hinweis E 20. Februar 1978, 2040/77). Das wesentliche einer Versicherungsleistung ist das "Versicherthalten" des Vertragspartners, was sich darin zeigt, dass das Entgelt regelmäßig auch dann geschuldet wird, wenn es zu einer Inanspruchnahme durch den Vertragspartner (etwa mangels Schadenseintrittes) gar nicht kommt. Die damit verbundenen, für Versicherungsunternehmen typischen Tätigkeiten bestehen in der Berechnung von Reserven und deren Anlagen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000130108.X01

## Im RIS seit

13.12.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)